

Urheberrecht leicht gemacht –

Karten und Geodaten für Unterricht, Wissenschaft und Beruf nutzen und publizieren

Die Gemeinsame Kommission Recht und Geodaten stellt Ihnen diese Information zur Verfügung, um Ihnen die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten zu erleichtern. Diese Information soll Ihnen dabei helfen, rechtliche Auseinandersetzungen mit den Inhabern der Rechte an den Geodaten zu vermeiden.

Die Gemeinsame Kommission leistet jedoch keine Rechtsberatung. Im Falle eines Rechtsstreits empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden.

Was schützt das Urheberrechtsgesetz?

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte schützt den Urheber und bestimmte Leistungserbringer vor Nachahmung und vor wirtschaftlicher Ausbeutung ihrer Leistung. Der Schutz des geistigen Eigentums steht als Grundrecht gleichberechtigt neben der Freiheit der Wissenschaft und der Information.



Werke

Urheberrechtlich schutzfähig sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Als Werke gelten *persönliche geistige Schöpfungen*, also z.B. wissenschaftliche Arbeiten mit Texten, Bildern, Zeichnungen und Karten. Ohne die Erlaubnis des Urhebers darf grundsätzlich niemand dessen Werk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, insbesondere im Internet öffentlich zugänglich machen.

Der Urheberrechtsschutz beginnt mit der Erstellung des Werkes, ohne dass irgendwelche Formalien wie z.B. eine Registrierung erfüllt sein müssen. Der Urheberrechtsschutz endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Werken, die von Verlagen, Behörden oder anderen Institutionen im eigenen Namen herausgegeben werden, endet der Urheberrechtsschutz siebenzig Jahre nach dem Erscheinen.

Beispiele für urheberrechtlich geschützte Geodaten sind Stadtpläne (Abb. 1) oder topographische Karten (Abb. 4) in ihrer charakteristischen Darstellung.

Datenbankwerke

Rechtlich schutzfähig ist auch eine Datenbank. Das ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ist die Datenbank aufgrund der Auswahl oder Anordnung der unabhängigen Elemente eine *persönliche geistige Schöpfung*, genießt sie als Datenbankwerk einen siebenjährigen Schutz.

Als urheberrechtlich geschützte Datenbankwerke kommen Geoinformationssysteme in Betracht.

Lichtbilder

Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, genießen einen vergleichbaren Schutz wie Lichtbildwerke, allerdings nur fünfzig Jahre ab dem Erscheinen.

Beispiele für als Lichtbilder geschützte Geodaten sind Luftbilder (Abb. 3).

Datenbanken

Ist die Datenbank kein Datenbankwerk, kann sie dennoch rechtlich geschützt sein. Dies ist der Fall, wenn die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der unabhängigen Elemente eine nach Art oder Umfang wesentliche *Investition* erfordert.

Der Hersteller einer solchen Datenbank hat das Recht, über die *Entnahme* und/oder die *Weiterverwendung der Gesamtheit* oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht *wesentlichen Teils* des Inhalts der Datenbank zu bestimmen. Damit sind Sammlungen topographischer oder thematischer Daten in Tabellen-, Listen- oder in Kartenform gesetzlich geschützt, also z.B. die Gitterpunkte eines digitalen Geländemodells (Abb. 2), georeferenzierte Gebäudeadressen und die Inhalte der topographischen Karten.

Der Schutz des Datenbankherstellers beginnt mit der Veröffentlichung der Datenbank und erlischt fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung. Wird eine Datenbank laufend aktualisiert, bezieht sich diese Schutzdauer auf die jeweils aktuelle Fassung.

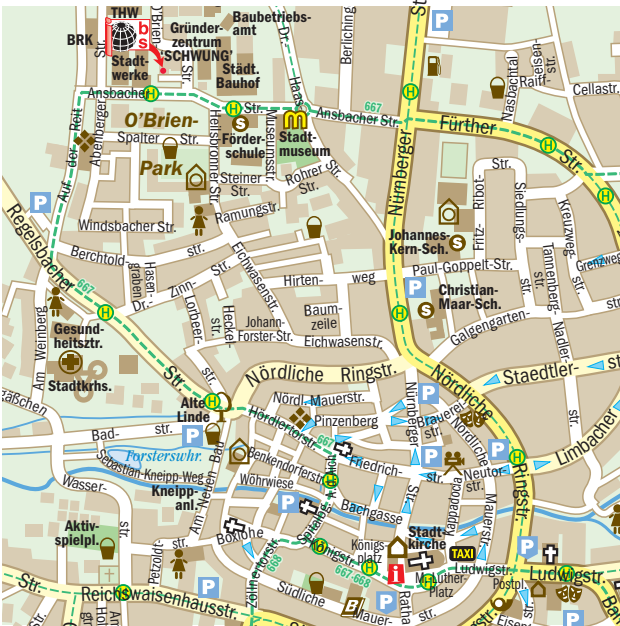


Abb. 1 - Stadtplan

Rechtswert	Hochwert	Höhe (m)
4430850.00	5328780.00	608.893
4430850.00	5328790.00	609.943
4430850.00	5328800.00	611.261
4430850.00	5328810.00	613.521
4430850.00	5328820.00	614.185
4430850.00	5328830.00	615.048
4430860.00	5328780.00	610.019
4430860.00	5328790.00	609.126
4430860.00	5328800.00	609.829
4430860.00	5328810.00	611.923
4430860.00	5328820.00	614.612
4430860.00	5328830.00	615.494

Abb. 2 - Auszug aus einer Datenbank

Wie kann ich urheberrechtlich geschützte Werke, Lichtbilder und Datenbanken nutzen?

Wenn Sie also das Werk einer anderen Person vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Urhebers einholen. Grundsätzlich heißt, Sie müssen immer fragen, wenn Ihnen nicht das Urheberrechtsgesetz die Nutzung zweifelsfrei erlaubt, mehr dazu im folgenden Abschnitt. Sie müssen den Urheber auch um Erlaubnis bitten, wenn Sie sein Werk nach einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Sie verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen.

Wenn Sie das Lichtbild eines anderen Herstellers vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Lichtbilderherstellers einholen. Sie müssen ihn auch um Erlaub-

nis bitten, wenn Sie sein Lichtbild nach einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Sie verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen.

Wenn Sie die Datenbank oder wesentliche Teile der Datenbank eines anderen Datenbankherstellers vervielfältigen, verbreiten oder in Ihren Internetauftritt einstellen wollen, müssen Sie grundsätzlich die Erlaubnis des Datenbankherstellers einholen.

In der Regel wird der Rechtsinhaber für die Lizenz ein Entgelt oder die Erfüllung anderer Bedingungen verlangen, wie z.B. Namensnennung oder kostenfreie Weitergabe. Es empfiehlt sich, vor der Nutzung fremder Rechte immer mit dem Rechtsinhaber Kontakt aufzunehmen.



Abb. 3 - Luftbild / Orthophoto

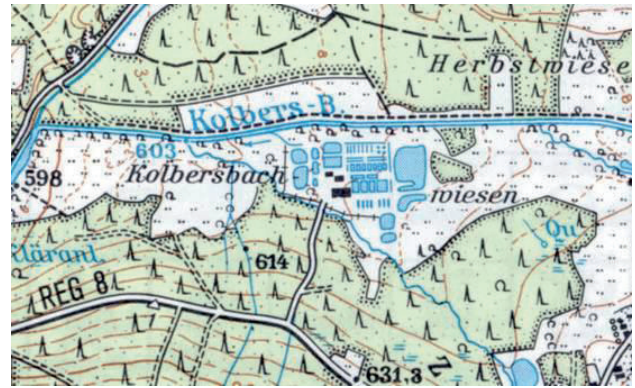


Abb. 4 - Topographische Karte

Was darf ich mit Karten und Geodaten ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers machen?

Bei der Recherche finden Sie über das Impressum oder den Copyrightinweis den Namen des Berechtigten. Häufig wird dieser Nutzungsbedingungen veröffentlicht, aus denen Sie entnehmen können, welche Nutzungen generell erlaubt und welche kostenpflichtig sind. Dies gilt vor allem für geschäftliche Anbieter von Geoinformationen.

Wenn Sie rechtmäßiger Besitzer von Karten oder Geodaten geworden sind, erlaubt Ihnen das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte z.B. folgende Nutzungen:

- Sie dürfen eine Karte zum *privaten Gebrauch* vervielfältigen und für eine Fahrradtour mit der Familie oder mit Freunden nutzen. Die Kopie der Karte dürfen Sie aber weder unmittelbar noch mittelbar zu Erwerbszwecken nutzen. Sie dürfen die Kopie auch nicht verbreiten oder zu einer öffentlichen Wiedergabe benutzen, also nicht verkaufen oder ins Internet einstellen.
- Sie dürfen Geodaten zum *eigenen wissenschaftlichen Gebrauch* vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung erforderlich ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu einem gewerblichen Zweck erfolgt. Das ist z.B. bei Studienabschlussarbeiten (Bachelor, Master) regelmäßig der Fall. Sie dürfen die Kopie aber nicht verbreiten oder ins Internet stellen.
- Sie dürfen ein Werk zitieren, also z.B. Kartenausschnitte für Vergleichszwecke wiedergeben. Das ist aber nur zulässig, wenn Sie ein eigenes selbständiges wissenschaftliches Werk erstellen und die Aufnahme des fremden Werks in Ihr Werk zur Erläuterung des Inhalts erforderlich ist.
- Sie dürfen kleine Teile einer Karte zum eigenen Gebrauch im *Schulunterricht*, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl vervielfältigen.

- Sie dürfen kleine Teile einer Karte auch für staatliche *Prüfungen* und Prüfungen in Schulen, Hochschulen und sonstigen nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der dafür erforderlichen Anzahl vervielfältigen. Dabei müssen Sie die Quelle deutlich angeben. Was ein kleiner Teil eines Werks oder einer Datenbank ist, lässt sich nicht mit einem bestimmten Prozentsatz angeben. Nach der Rechtsprechung kommt es vielmehr immer auf den Einzelfall an. Deshalb ist man nur mit einer Anfrage beim Rechtsinhaber auf der sicheren Seite.
- Sie dürfen kleine Teile einer Karte auch zum sonstigen eigenen Gebrauch vervielfältigen, also z. B. für erwerbswirtschaftliche Zwecke intern nutzen.
- Sie dürfen kleine Teile des Inhalts einer Datenbank entnehmen oder weiterverwenden, also auf jeden Fall einzelne Objekte wie z. B. eine Straße, einen Bahnhof, einen Weiher, einen Berg oder ein Naturdenkmal.
- Karten, die von Verlagen, Behörden oder anderen Institutionen im eigenen Namen herausgegeben werden und vor mehr als siebenzig Jahren erschienen sind, dürfen Sie uneingeschränkt nutzen. Gleiches gilt für sonstige Karten, deren Urheber vor mehr als siebenzig Jahren gestorben ist.
- Die *öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung* ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Sie dürfen kleine Teile einer Karte zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich machen, also z.B. ins Intranet einstellen. Sie dürfen auch Teile einer Karte ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zugänglich machen. Das Zugänglichmachen für Unterricht und Forschung ist zulässig, wenn es zu dem jeweiligen Zweck geboten ist und Sie keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Für die Verwendung von Karten in Schulbüchern ist auf jeden Fall die Erlaubnis des Herausgebers einzuholen.

Übrigens ist auch bei der Privat- und Unterrichtskopie eine Vergütung an die Urheber vorgeschrieben, die über die Geräteabgabe auf Drucker und Kopierer pauschal bezahlt und über Verwertungsgesellschaften verteilt wird.

Was gilt bei „Offenen Daten“?

Nach Wikipedia sind „Offene Daten“ sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung zugänglich gemacht werden.

OpenStreetMap

Dazu gehören z.B. die Daten von OpenStreetMap. Diese Organisation stellt ihre Daten der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung. Sie beruft sich jedoch auf den Schutz des Datenbankherstellerrechts. Die OpenStreetMap-Datenbank steht unter der Lizenz „Open Database Licence (ODbL) 1.0“. Bei einer Nutzung der Daten von OpenStreetMap müssen Sie daher die *Quelle angeben* und Sie sind zur *Weitergabe unter gleichen Bedingungen* verpflichtet.

„Offene Daten“ der Verwaltung

Die Bundesregierung definiert offene Daten so: „Open Data ermöglicht einen freien und ungehinderten Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Daten aus der öffentlichen Verwaltung, die nicht einer berechtigten Datenschutz- oder Sicherheitsbeschränkung unterliegen.“

Der *Bund* stellt seit einiger Zeit seine Geodaten und Metadaten über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht nichtkommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung.

Wollen Sie diese Möglichkeiten nutzen, müssen Sie nur die den Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten beigegebenen *Quellenvermerke* erkennbar einbinden und Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen und sonstige Abwandlungen mit einem *Veränderungshinweis* versehen.

Auch einzelne *Bundesländer* stellen von ihnen geführte Geodaten nach „Open Data“-Gesichtspunkten entgeltfrei zur Verfügung.

So hat beispielsweise *Baden-Württemberg* Teile seiner Geobasisdaten durch Presseerklärung des Ministers für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.01.2013 für offen erklärt und sie unter die Lizenz CC BY 3.0 gestellt. D. h. sofern der Name des Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise genannt wird, dürfen die Daten zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht sowie Änderungen an den Daten vorgenommen werden.

Unter anderem bietet Baden-Württemberg den Geodatendienst „Maps4BW“ geldleistungsfrei und ohne Nutzungsbeschränkung an. Wollen Sie diese Möglichkeiten nutzen, müssen Sie nur die folgende *Quelle* angeben: „LGL, www.lgl-bw.de“.

Was passiert bei einer Urheberrechtsverletzung?

Bei einer ungenehmigten Nutzung von Werken, Lichtbildern oder wesentlichen Datenbankinhalten kann der Rechtsinhaber verlangen, dass die Nutzung beendet oder rückgängig gemacht wird (Unterlassung). Ohne Quellenangabe übernommene oder umfangreiche Zitate (Plagiat) machen eine wissenschaftliche Arbeit ungültig. Ohne Lizenz erstellte Folgeprodukte sind aus dem Verkehr

zu nehmen, und dem Rechtsinhaber ist der entstandene Schaden inklusive der Abmahnkosten zu ersetzen.

Wer die rechtlichen Regeln für den Umgang mit fremden Werken und sonstigen Schutzgegenständen kennt und beachtet, kann sich vor solchen unangenehmen Folgen schützen.

Rechte an einem Lichtbild

Bei der Benutzung von Lichtbildern ist besondere Vorsicht geboten, weil nicht nur dem Lichtbildner Rechte zustehen, sondern regelmäßig auch den abgebildeten Personen.

Nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie dürfen Bildnisse nur mit Zustimmung der betroffenen Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ohne Zustimmung des Betroffenen dürfen nur

- Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

- und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,

verbreitet und zur Schau gestellt werden. Voraussetzung ist jedoch auch dann, dass die berechtigten Interessen eines Abgebildeten nicht verletzt werden.

Verstöße gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Haftungsbeschränkung

Die Kommission Recht und Geodaten ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Informationen geben das Urheberrecht in allgemeinverständlicher Sprache, aber auch stark vereinfacht wieder. Die Kommission stellt die Informationen ohne Gewähr zur Verfügung und schließt die Haftung für Schäden aus, die sich aus deren Gebrauch ergeben können.

Stand der Bearbeitung: 01.10.2017

Impressum

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V. (DGfK) –
Gesellschaft für Kartographie und Geomatik,

gleichzeitig handelnd für

Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e. V. (DGPF) und

DVW e. V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

sowie für Verband Kartografischer Verlage in Deutschland e.V. (VKViD).

Die DGfK wird vertreten gemeinschaftlich mit einem weiteren

Vorstandsmitglied durch ihren Präsidenten:

Prof. Dr.-Ing. Manfred Weisensee

Jade Hochschule

Ofener Straße 16-19

26121 Oldenburg

E-Mail: Präsident@dgfk.net

Die DGfK ist registriert unter VR 200726 beim Amtsgericht Hannover.

USt-ID gemäß § 27a UStG: DE 259310405.

Verantwortlicher für journalistisch-redaktionelle Inhalte i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV:

Dipl.-Ing. Steffen Hild

c/o Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V.

Postfach 11 14

01686 Weinböhla

E-Mail: sekretaer@dgfk.net

Bildnachweis

Abb. 1: Bernhard Spachmüller, Schwabach, www.spachmueller.de

Abb. 2 – 4: Bayerische Vermessungsverwaltung

Urheberrecht

Der gesamte Inhalt unterliegt dem Urheberrecht der o. g. Gesellschaften. Wir erlauben Ihnen, den Inhalt weiterzuverwenden, insbesondere zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, wenn Sie folgende Quelle angeben: © **DGfK – DGPF – DVW 2017**